

Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff); zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südharz“.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen:

Agnesdorf,	Bennungen,	Breitenstein,	Breitungen,
Dietersdorf,	Dittichenrode,	Drebsdorf,	Hainrode,
Hayn (Harz),	Kleinleinungen,	Questenberg,	Roßla,
Rottleberode,	Schwenda,	Stadt Stolberg (Harz),	Uftrungen,
Wickerode.			

§ 2 Dienstsiegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz"



- (2) Blasonierung des Wappens: „Von Gold und Grün durch eine doppelreihig, zu 17 Plätzen von Silber und Rot geschachtete Schräglinksleiste geteilt; oben ein schreitender schwarzer Hirsch; unten eine goldene Gerstenähre, begleitet von zwei goldenen Eichenblättern.“ Als geschichtlichen Bezug zeigt das Wappen einen schwarzen, schreitenden Hirsch auf goldenem Grund. Er ist das Wappentier der Stolberger Fürsten, welche über Jahrhunderte den größten Teil der Einheitsgemeinde Südharz geprägt haben. Die Farbe Grün im unteren Feld des Wappens steht für die Südharzregion und deren einzigartige Landschaft. Darauf sind in Gold eine Gerstenähre und zwei Eichenblätter dargestellt. Die Ähre symbolisiert die frucht-

bare goldene Aue und die Eichenblätter stehen für den Waldreichtum der Südharzregion. Die beiden Bereiche des Wappens werden durch eine geschachtelte Schräglinksleiste verbunden. Die Quadrate versinnbildlichen die unterschiedlichen Ortsteile, welche gemeinsam ein harmonisches Bild ergeben. Die Farben Rot und Silber sind die dominierenden Farben im Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

- (3) Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht).

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamtenanwärter und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2, 1. und 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 b TVöD und Entgeltgruppe 9 TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienste) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **50.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **50.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **50.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert den festgelegten Betrag von **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **50.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,- Euro übersteigt.
8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einer Vermögensgrenze von **50.000 Euro** netto.
9. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - Wirtschafts-, Tourismus- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss sowie dem Bauausschuss sitzt der Bürgermeister oder, wenn dieser auf den jeweiligen Vorsitz verzichtet, ein ehrenamtliches Mitglied

des Gemeinderates vor. Weiterhin ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Ausschusssitzung.

- (2) Der Ausschussvorsitz wird, sofern der Bürgermeister auf den Vorsitz verzichtet, den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorträge sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister, sofern dieser nicht auf den Vorsitz verzichtet hat. Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.
- (5) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt.
- (6) Bis zu drei Mitglieder des Hauptausschusses können an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren ab der Entgeltgruppe 7 teilnehmen.
- (7) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD mit Ausnahme der Entgeltgruppen nach dem TVöD-V Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro** liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro** liegt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro** liegt.
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit es sich um Geschäfte der lfd. Verwaltung oder einer förmlichen Ausschreibung handelt, wenn der Vermögenswert zwischen **5.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt.
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro** liegt.
 7. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Recht und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro** liegt.
 8. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit es sich nicht um Bauangelegenheiten oder um Geschäfte der allgemeinen Verwaltung gem. § 10 Abs. 2 und 6 handelt, mit einer Wertgrenze von **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro**.
- (8) Der Bauausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister, sofern dieser nicht auf den Vorsitz verzichtet hat. Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.
- (9) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB)
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB), sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,

4. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergaben zur Beschaffung freiberuflicher Dienstleistungen nach Vergabeverordnung (VgV), Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit es sich um Bauangelegenheiten und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 6 handelt, ab einer Wertgrenze von **über 25.000 Euro und unter 50.000 Euro netto**.
5. Fördermittelanträge und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der privaten Förderung. Er legt darüber hinaus die kommunalen Maßnahmen und die Höhe von Investitionszuschüssen an Dritte aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien fest und beschließt über die Fortführungsanträge.
6. Umwelt- und Ordnungsangelegenheiten

(10) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dieses Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratender Ausschuss

- (1) Dem beratenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Der beratende Ausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der Ausschuss wird in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind

sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt.

- (5) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Gemeinderat bis zu drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates. Die Vertretung stellt die sich nach Abs. (4) ergebende Verteilung der Vorschlagsrechte für die sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen und die sich daraus ergebende Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **25.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1-6 TVöD-V sowie bis Entgeltgruppe S8b TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienst).
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von **25.000 Euro**,
4. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 4, 5, 6, 7 und 9 sowie § 6 Abs. 6 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss, den Bauausschuss bzw. den Gemeinderat über alle Vergaben, die die entsprechend definierten Vermögenswerte gemäß dieser Hauptsatzung übersteigen.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende 15 Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode unbefristet geregelt wird.
 1. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Rottleberode, Schwenda und Ufrungen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 31.12.2009 aufgelösten, bis dahin selbständigen Gemeinden.
 2. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Roßla ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Roßla mit den Ortsteilen Roßla und Dittichenrode.
 3. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Questenberg ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Questenberg mit den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg.
 4. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Wickerode und Stadt Stolberg (Harz) ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 30.9.2010 aufgelösten und zugeordneten, bis dahin selbständigen Kommunen.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 3 drei Mitglieder in Ortschaften mit unter 200 Einwohnern und 5 fünf Mitgliedern in Ortschaften mit 200 und mehr Einwohnern festgelegt.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt, begründet und den vorgesehenen Termin der Behandlung im Gemeinderat mitteilt.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, die die Ortschaft betreffen.
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt,
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt.
 8. Pflege vorhandener Partnerschaften
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, oder besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (4) Darüber hinaus nimmt der Ortsbürgermeister folgende Aufgaben und Rechte wahr:
1. Grußworte in der Ortschaft
 2. Mitwirkung, Rederecht bei Belangen der Vereine, der Kita- und Schulträgerschaft in der betreffenden Ortschaft
 3. Sonstige im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen
 4. Der Ortsbürgermeister wird beteiligt bei der Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen in der Ortschaft, die von der Gemeinde verantwortet werden.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleiningen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich drei Fragen oder eine Frage mit zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist,

so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Südharz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich ge-

macht werden. Die bekanntgemachten Regelungen können in dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite www.gemeinde-suedharz.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet über die Internetadresse www.gemeinde-suedharz.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist an dem dafür bestimmten Aushangkasten bewirkt.
- (7) Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden verwendet.

Aushangkästen im Ortsteil

Bennungen
Breitenstein
Breitungen
Dietersdorf
Drebsdorf
Hainrode
Hayn (Harz)
Kleinleinungen
Questenberg

Roßla

Rottleberode
Schwenda
Stadt Stolberg (Harz)
Ufrungen

Wickerode

Standort

Breite Straße 13
Breitensteiner Schulgasse 75
Breitunger Oberdorf 2
Oberdorfstraße 40
Drebsdorfer Dorfstraße 14
vor Hainröder Hauptstraße 32
Mittelstraße 3b, an der Wartehalle
gegenüber Am Ring 23
Festplatzgelände, gegenüber Questenberger Dorfstraße 67
Agnesdorfer Hauptstraße 4
Wilhelmstraße 4
Dorfstraße 36
Hüttenhof 1
Alte Hauptstraße 27
Markt 1
Bushaltestelle Ufrunger Hauptstraße/
Hinterdorfstraße gegenüber Ufrunger
Hauptstraße 32
Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 26.09.2024

Bürgermeister

Siegel

Hauptsatzung

beschlossen am:

bekannt gemacht am:

in Kraft getreten am: